

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der All for One Group SE, Filderstadt, und der Geschäftsführung der Empleox GmbH, Heilbronn, gemäß §293a AktG

über den beabsichtigten Gewinnabführungsvertrag zwischen der All for One Group SE mit Sitz in Filderstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 774576 und der Empleox GmbH mit Sitz in Heilbronn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 105018.

Der Vorstand der All for One Group SE und die Geschäftsführung der Empleox GmbH erstatten hiermit gemeinsam den folgenden Bericht:

I.

Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Die All for One Group SE als herrschendes Unternehmen und die Empleox GmbH als abhängiges Unternehmen beabsichtigen einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des §291 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz („AktG“) abzuschließen („**Vertrag**“). Der finale Entwurf des Gewinnabführungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der All for One Group SE sowie der Gesellschafterversammlung der Empleox GmbH. Die ordentliche Hauptversammlung der All for One Group SE soll am 16. März 2023, die ordentliche Gesellschafterversammlung der Empleox GmbH daraufhin um ihre jeweilige Zustimmung gebeten werden. Gemäß §294 Absatz 2 AktG wird der unterzeichnete Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Empleox GmbH eingetragen worden ist.

Die Empleox GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der All for One Group SE.

Unternehmensgegenstand der Empleox GmbH ist nach §2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags die Beratung von Unternehmen in wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen; die Unternehmensberatung, insbesondere die Software betreffende technische – sowie Implementierungsberatung; die Herstellung, der Handel und Vertrieb und Ersatz von Software und der dazugehörigen Hardware für Computeranwendungen; der Vertrieb und die Implementierung von

Cloud-Personalsoftware und die Beratung im Bereich Human Capital Management; die Abhaltung von Schulungen, Seminaren und Beratung für Software und Computeranwendungen; der Erwerb, die Ausübung und sonstige wie immer geartete Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Lizenzen, Markenrechte, Musterrechte und Gewerberechte; der Erwerb und die Übernahme von sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Gesellschaften gleicher oder ähnlicher Art, sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung in denselben; Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich im eigenen Namen für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte an solchen Unternehmen beteiligen; die Errichtung und der Betrieb von Zweigniederlassungen, sowie von Betriebsstätten im In- und Ausland.

Die Emplex GmbH darf nach §2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern, ausgenommen Bankgeschäfte nach dem Bankwesengesetz.

Die Kümmel, Wiedmann + Partner Unternehmensberatung GmbH wurde am 14. Dezember 1992 ins Handelsregister eingetragen. Die Emplex GmbH wurde am 16. März 2021 mit einer Umfirmierung ins Handelsregister eingetragen. Zum 08. März 2005 – damals noch firmierend als Kümmel, Wiedmann + Partner Unternehmensberatung GmbH – erfolgte der Einbezug in den Konzernkreis der All for One Group SE. Die wirtschaftliche Entwicklung der Emplex GmbH ist durch nachhaltiges Umsatz- und Ergebniswachstum geprägt. Im Geschäftsjahr 2021/22 wurden Umsätze (HGB) in Höhe von 24,7 Mio. EUR (2020/21: 25,0 Mio. EUR; 2019/20: 22,7 Mio. EUR) erzielt. Der Jahresüberschuss (HGB) für das Geschäftsjahr 2021/22 betrug 4,1 Mio. EUR (2020/21: Jahresfehlbetrag 4,0 Mio. EUR; Jahresüberschuss 2019/20: 1,1 Mio. EUR). Im Geschäftsjahr 2021/22 waren in der Emplex GmbH durchschnittlich 135 Mitarbeiter beschäftigt (ermittelt nach HGB). Auch zukünftig sollte sich die gute Geschäftsentwicklung der Emplex GmbH als Konzerngesellschaft der All for One Group SE weiter fortsetzen lassen.

Das Geschäftsjahr der Emplex GmbH beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweiligen Folgejahres.

Geschäftsführer der Emplex GmbH sind Herr Kai Göttmann und Herr Michael Plößer.

II.

Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Mit dem Abschluss des beabsichtigten Gewinnabführungsvertrags möchte die All for One Group SE die Chancen und Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emplex GmbH übernehmen. Aufgrund des Abschlusses des Vertrags werden Gewinne und Verluste der Emplex GmbH künftig unmittelbar der All for One Group SE zugerechnet, sodass im Konzern die Möglichkeit einer Steueroptimierung durch die Nutzung steuerlicher Potenziale besteht.

Für die Aktionäre der All for One Group SE ergibt sich als Nachteil die Beteiligung der All for One Group SE am Verlustrisiko der Emplex GmbH durch den Gewinnabführungsvertrag aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Verlustausgleich gemäß §302 AktG in analoger Anwendung. Hinsichtlich der Verlustübernahmeverpflichtung ist zu berücksichtigen, dass die All for One Group SE bereits seit einigen Jahren eine Verlustübernahmeerklärung mit Blick auf die Emplex GmbH abgibt.

Vor Abschluss des Vertrags haben der Vorstand der All for One Group SE und die Geschäftsführer der Emplex GmbH geprüft, ob die All for One Group SE voraussichtlich in der Lage sein wird, ihren vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag nachzukommen. Sie sind dabei zu der Auffassung gekommen, dass die All for One Group SE auf Grund ihrer wirtschaftlichen Struktur und Lage ihre finanziellen Pflichten aus dem Vertrag zum etwa notwendigen Verlustausgleich erfüllen können wird. Der Vorstand der All for One Group SE und die Geschäftsführer der Emplex GmbH haben dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: die geplanten operativen Ergebnisse der Gesellschaften, Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit und die Einhaltung der Kapitalmanagementstrategie.

Neben der Beteiligung am Verlustrisiko der Emplex GmbH werden weitere Nachteile für die Aktionäre der All for One Group SE nicht erwartet. Insbesondere werden mangels außenstehender Aktionäre in der Emplex GmbH weder Ausgleich noch Abfindung geschuldet.

Für die Emplex GmbH ergibt sich aus dem Vertrag der Vorteil, dass die All for One Group SE eventuelle Verluste auszugleichen hat. Hierdurch wird insbesondere das operative Geschäft der Emplex GmbH abgesichert und ihre Kreditwürdigkeit erhöht.

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags bestehen aus Sicht der Vorstände der All for One Group SE und der Emplex GmbH nicht. Würde auf den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags verzichtet, so entfällt jedenfalls die Zurechnung des Einkommens der Emplex GmbH an die All for One Group SE gemäß §14 Abs. 1 KStG. Die angestrebten steuerlichen Vorteile lassen sich damit nur durch einen Gewinnabführungsvertrag realisieren.

Eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften stellt keine Alternative dar, da hierdurch die Emplex GmbH ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was nicht beabsichtigt ist.

Die operative Eigenständigkeit der Emplex GmbH soll durch den beabsichtigten Gewinnabführungsvertrag nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags wäre demzufolge nicht zielführend und wird daher nicht erwogen.

III.

Inhalt des Gewinnabführungsvertrags

§1 des Gewinnabführungsvertrags: Durch den Vertrag ist die Emplex GmbH verpflichtet, ihren Gewinn nach Maßgabe von §1 des Vertrags an die All for One Group SE abzuführen.

Die Emplex GmbH kann mit Zustimmung der All for One Group SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen i. S. v. §272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des §272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der All for One Group SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen sowie eine Verwendung dieser Beträge zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist gemäß §301 Satz 2 AktG ausgeschlossen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Emplex GmbH, in dem der Gewinn entstanden ist.

§2 des Gewinnabführungsvertrags: Im Gegenzug zu der in §1 normierten Gewinnabführungspflicht der Empleox GmbH trifft die All for One Group SE eine Verlustübernahmepflicht gemäß §302 AktG in analoger Anwendung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Empleox GmbH, in dem der Verlust entstanden ist.

§3 des Gewinnabführungsvertrags: Der Gewinnabführungsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Empleox GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der All for One Group SE und wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Empleox GmbH wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Empleox GmbH, in dem der Unternehmensvertrag wirksam wird; voraussichtlich also ab dem 1. Oktober 2022.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich zum Ablauf des Geschäftsjahres der Empleox GmbH gekündigt werden, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Empleox GmbH endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Danach kann er zu jedem folgenden Geschäftsjahresende der Empleox GmbH gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die All for One Group SE voraussichtlich nicht in der Lage wäre, ihre auf Grund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen oder sie durch die weitere Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen unmittelbar in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht wäre und der bedrohliche Zustand nicht allein von ihr verursacht wurde, oder sich die steuerlichen Rahmenbedingungen ändern würden. Ferner bei Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der Empleox GmbH durch die All for One Group SE, oder bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der All for One Group SE oder der Empleox GmbH.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Der Vertrag endet automatisch, wenn sich an der Empleox GmbH nach Abschluss des Gewinnabführungsvertrags außenstehende Gesellschafter beteiligen, §307 AktG.

§4 des Gewinnabführungsvertrags: Durch wechselseitige Verpflichtungen soll sichergestellt werden, dass beide Parteien des Gewinnabführungsvertrags bei sämtlichen Maßnahmen, die für eine Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags notwendig sind, zusammenarbeiten.

§5 des Gewinnabführungsvertrags: Des Weiteren enthält der Gewinnabführungsvertrag allgemein übliche Schlussbestimmungen. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags trägt die All for One Group SE. Änderungen und Ergänzungen des Gewinnabführungsvertrags bedürfen der Schriftform. Durch die eingeführte salvatorische Klausel soll die Gültigkeit des übrigen Gewinnabführungsvertrags nicht berührt werden, sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden. Die Parteien des Gewinnabführungsvertrags sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Erfüllungsort für die Verpflichtung der Vertragsparteien ist der Sitz der All for One Group SE.

IV.

Keine Regelungen zu Ausgleich oder Abfindung

Mangels Beteiligung außenstehender Gesellschafter sind keine Regelungen über einen Ausgleich nach §304 AktG oder eine Abfindung nach §305 AktG in dem Gewinnabführungsvertrag erforderlich. Der Vertrag enthält deshalb keine Regelungen zu Ausgleichszahlungen oder Abfindungen.

V.

Keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

Da die All for One Group SE die alleinige Gesellschafterin der Empleox GmbH ist, ist der Vertrag gemäß §293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG nicht durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer gemäß §§293b ff. AktG zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht freiwillig erfolgen.

Filderstadt, im Januar 2023

All for One Group SE

Der Vorstand

Empleox GmbH

Die Geschäftsführung